EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2025
COM(2025) 291 final/2
Downgraded on 4.7.2025

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Partnerschaftsrat zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich einer gemeinsamen Erklärung der Union und des Vereinigten Königreichs im Partnerschaftsrat des genannten Abkommens

ANHANG

GEMEINSAME ERKLÄRUNG [ ]/2025 DER UNION UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS IM MIT DEM ABKOMMEN ÜBER HANDEL UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT EINERSEITS UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND ANDERERSEITS EINGESETZTEN PARTNERSCHAFTSRAT

vom [ ] 2025

Die Europäische Union und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bekräftigen ihr Bekenntnis zur vollständigen Durchführung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit als Teil einer ambitionierten, weitreichenden und ausgewogenen Wirtschaftspartnerschaft, die von beiderseitigem Nutzen ist.

In diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der in Teil Zwei Teilbereich Eins Titel VIII (Energie) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit (im Folgenden „Titel VIII“) festgelegten Ziele, die darin bestehen, Handel und Investitionen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich in den Bereichen Energie und Rohstoffe zu erleichtern und kontinuierlich die Versorgungssicherheit sowie die ökologische Nachhaltigkeit zu fördern, indem in diesen Bereichen insbesondere ein Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels geleistet wird, teilen die Europäische Union und das Vereinigte Königreich die politische Auffassung, dass diese Ziele fortlaufend weiterverfolgt werden sollten und dass es angezeigt wäre, die Geltungsdauer von Titel VIII zu verlängern.

Dies würde durch sukzessive Beschlüsse gemäß Artikel 331 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit erfolgen.